

Erläuterungen

Arbeitgeberleistungen für Kinderbetreuungskosten

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, unterstützt der Gesetzgeber Maßnahmen des Arbeitgebers, die die Unterbringung der noch nicht schulpflichtigen Kinder seiner Arbeitnehmer zum Gegenstand haben. Aus diesem Grund sind Arbeitgeberleistungen (Sach- oder Barleistungen) zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei (§ 3 Nr. 33 EStG).

Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1.) Es muss sich um Leistungen handeln, die zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.
Dies ist nur dann der Fall, wenn der Kinderbetreuungszuschuss zusätzlich zu dem Arbeitslohn gezahlt wird, den der Arbeitgeber aufgrund arbeits- oder tarifvertraglicher Regelungen schuldet (R 21 c LStR). Wird der Kindergartenzuschuss auf den vereinbarten Arbeitslohn oder eine freiwillige Sonderzahlung (z. B. Tantieme, Weihnachtsgeld) angerechnet oder durch Umwandlung des vereinbarten Arbeitslohns gewährt, liegt keine zusätzliche Leistung vor, weil der vereinbarte Arbeitslohn unverändert bleibt.
- 2.) Geldzuwendungen an den Arbeitnehmer sind nur steuerfrei, soweit der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen hat. Der Arbeitgeber muss die Nachweise im Original als Belege zum Lohnkonto aufbewahren.
- 3.) Es ist gleichgültig, ob die Unterbringung und Betreuung in betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergärten erfolgt. Vergleichbare Einrichtungen sind z. B. Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesmütter, Wochenmütter, Ganztagspflegestellen und Internate, wenn diese auch nicht schulpflichtige Kinder aufnehmen. Die Einrichtung muss gleichzeitig zur Unterbringung und Betreuung von Kindern geeignet sein. Die alleinige Betreuung im Haushalt, z. B. durch Kinderpflegerinnen, Hausgehilfinnen oder Familienangehörige, genügt nicht.
- 4.) Steuerfrei sind Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung einschließlich Unterkunft und Verpflegung. Eine betragsmäßige Begrenzung, z. B. bei Internatskosten, besteht nicht.
- 5.) Steuerpflichtig dagegen sind Arbeitgeberleistungen für den Unterricht eines Kindes sowie für Leistungen, die nicht unmittelbar der Betreuung eines Kindes dienen, z.B. die Beförderung zwischen Wohnung und Kindergarten/Betreuungsstätte.
- 6.) Begünstigt sind nur Leistungen für Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern.
Dies sind Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr nach dem 30. Juni vollendet haben, es sei denn, sie werden vorzeitig eingeschult. Leistungen für Unterbringung und Betreuung von Kindern, die im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr bis zum 30. Juni vollendet haben, sind bis zum 31. Juli dieses Jahres begünstigt. Im Übrigen stehen den nicht schulpflichtigen Kindern schulpflichtige Kinder gleich, solange sie mangels Schulreife vom Schulbesuch zurückgestellt sind.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, so handelt es sich – unabhängig davon, ob die Zahlung an den Arbeitnehmer oder an die betreuende Person bzw. Einrichtung geht – um lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitgeberleistungen. Diese Zahlungen müssen daher von der Personalabteilung an das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) angewiesen und von diesem ausgezahlt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Mitarbeiter in der Personalabteilung.